

Entgeltordnung der Jugendkunstschule Frankenberg/Sa.

mit Stand vom 15.06.2016

§ 1

Entgeltspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten der Jugendkunstschule ist entgeltpflichtig.
- (2) Für die Unterrichtsvermittlung, die Teilnahme an den Ausbildungsangeboten sowie die Überlassung von Instrumenten der Jugendkunstschule der Stadt Frankenberg/Sa. werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.
- (3) Es gilt die jeweils durch den Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. beschlossene gültige Fassung der Entgeltordnung.

§ 2

Entgelte für die Ausbildungsangebote und den Unterricht

- (1) Das jährliche Entgelt wird gemäß dem unterschriebenen Unterrichtsvertrag, zu den vereinbarten Zahlungsterminen fällig.
- (2) Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr werden die Entgelte anteilig berechnet. Bei Abmeldungen im Rahmen von außerordentlichen Kündigungen endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des Kündigungsmonats.

§ 3

Entgeltschuldner

Schuldner der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Entgelte sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne als Schüler bzw. Kursteilnehmer der Ausbildungsangebote der Jugendkunstschule Frankenberg, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, welcher vertraglich als Zahlungspflichtiger benannt ist. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entgeltmaßstab

Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach Art, Dauer sowie Umfang der Teilnehmerzahl des Ausbildungsangebotes.

§ 5

Entgeltentstehung und Entgeltfälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem schriftlich mitgeteilten Zulassungstermin des Schülers bzw. Kursteilnehmers und der per Unterrichtsvertrag vereinbarten Aufnahme des Ausbildungsangebotes sowie der Überlassung eines Leihinstrumentes unter Abschluss eines Mietvertrages.

- (2) Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden. Fällige Entgelte können nach Genehmigung im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden.
- (3) Das jährliche Entgelt wird nach der ersten Unterrichtsstunde fällig. Bei Anmeldung während des laufenden Geschäftsjahres werden die Entgelte anteilig berechnet. Bei Abmeldung im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des letzten Vertragsmonats.
- (4) Das Unterrichtsentgelt für den Instrumental- und Vokalunterricht sowie die angebotenen Kurse bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.
- (5) Die Entgelte werden pro Schuljahr durch einen Entgeltbescheid, welcher zum 01. August ergeht, festgesetzt.
- (6) Das Jahresentgelt kann wahlweise zu jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Betrages monatlich im Voraus zum 15. des Monats oder zur Hälfte des festgesetzten Betrages zum Schuljahreshalbjahr zum 15.08. und 15.01. gezahlt werden. Die Fälligkeit wird entsprechend im Unterrichtsvertrag festgesetzt.
- (7) Das Entgelt der Ausbildungsbereiche darstellende und bildende Kunst bezieht sich auf die Dauer der ausgeschriebenen Angebote. Für diesen Bereich werden gesonderte Unterrichtsverträge mit den jeweiligen Entgelten und Fälligkeiten geschlossen. Auf gesonderte Veröffentlichungen für Ausbildungsangebote in diesem Bereich sowie für Sonderkurse und Projekte ist in diesem Fall verwiesen.

§ 6

Zahlungsverzug

- (1) Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben, darüber hinaus werden Mahnkosten berechnet.
- (2) Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren wird der Anspruch der Jugendkunstschule gegenüber dem im Unterrichts- oder Mietvertrag benannten Zahlungspflichtigen gerichtlich durchgesetzt. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine alternative Zahlweise mit dem Träger der Jugendkunstschule vereinbart werden.
- (3) Sofern ein Zahlungsverzug länger als 6 Wochen besteht, ist der Träger der Jugendkunstschule berechtigt, den Schüler vom Unterricht bzw. Teilnehmer vom Ausbildungsangebot auszuschließen und fristlos den zugrundeliegenden Vertrag zu kündigen.
- (4) Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnverfahren bezüglich der Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten wird das entlehene Instrument vom Träger der Jugendkunstschule nach Ablauf von 6 Wochen nach Beginn des Zahlungsverzuges eingezogen.

§ 7

Entgelte für den Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) Alle Unterrichtsentgelte sind als Jahresentgelte festgesetzt. Ferien und Feiertage wurden bei der Berechnung der Entgelte bereits berücksichtigt.

Angebot	Unterricht/Woche, Gesamtunterrichtseinheiten	Jahresentgelt	Monatsrate	Mindestteilnehmerzahl
Musikalische Früherziehung	45 Minuten, 30 Unterrichtseinheiten	130,00 €		ab 6 Schülern
Einzelunterricht	30 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	350,00 €		
Einzelunterricht	45 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	525,00 €		
Gruppenunterricht	45 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	300,00 €		ab 2 Schülern
Musiklehre	entgeltfrei			
Ensemblespiel	entgeltfrei, abgesichert über Kooperationspartner, gesonderter Mitgliedsbeitrag des Städtischen Musikvereines			
Eltern-Kind-Kurse/ Mutter-Kind-Kurse	Festlegungen bei Veröffentlichung der Kurse			

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % zum jeweiligen Entgelt erhoben.
- (3) Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag wird bei Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung - frühestens ab dem Monat der Beantragung - gewährt. Auszubildende und Schülerinnen und Schüler im Freiwilligen Sozialen Jahr sind mit entsprechendem Nachweis vom Erwachsenenzuschlag befreit.

§ 8

Entgelte für Ergänzungsfächer im Bereich Musik

- (1) Ergänzungsfächer - wie Musiklehre, Komposition/Tonsatz, Liedspiel/Improvisation, Gehörbildung, Korrepetition (nach Bedarf) und andere - sind in Verbindung mit der Belegung eines Instrumentalkurses entgeltfrei.
- (2) Angebote für das Gemeinschaftsmusizieren sind in der Regel entgeltfrei. Dies gilt auch für Jugendliche und Erwachsene, welche nicht an der Jugendkunstschule unterrichtet werden. Die entsprechende musikalische Eignung wird durch den Ensembleleiter beurteilt.
- (3) Für das Sinfonische Blasorchester Frankenberg/Sa. wird ein Jahresentgelt in Form des Mitgliedsbeitrages über den Städtischen Musikverein Frankenberg/Sa. erhoben. Dies wird über die Mitgliedschaft im Verein außerhalb der Jugendkunstschule über den Vorstand des Vereines erhoben und ist nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 9

Entgelte für weitere Ausbildungsangebote

- (1) Durch die Jugendkunstschule werden verschiedene Ausbildungsangebote in Form von Kursen und Workshops neben der Instrumentalbildung in Form von Unterricht angeboten. Diese sind hinsichtlich Art, Dauer und möglicher Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert. Die Angebote und anfallende Entgelte werden über gesonderte Veröffentlichungen mitgeteilt und richten sich nach Umfang und Teilnehmerzahl.
- (2) Die Kursentgelte sind auch bei einem zeitlich späteren Einstieg in einen laufenden Kurs in diesen Bereichen in voller Höhe zu entrichten.

§ 10

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht ganz oder teilweise, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Entgelterstattung.
- (2) Bei entschuldigtem Fehlen durch Krankheit von Teilnehmern oder Schülern länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsentgelte auf Antrag anteilig erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- (3) Fällt der Unterricht, für den das Unterrichtsentgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung des Kursleiters oder Lehrkraft oder durch Gründe, welche die Jugendkunstschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Jugendkunstschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden die Zahlungen auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres in Anteilen zurückerstattet. Dieser Antrag muss bis zum 15.09. beim Träger der Jugendkunstschule vorliegen, andernfalls erlischt der Anspruch.
- (4) Durch die Schuld der Lehrkraft oder Kursleiters versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben. Die Lehrkraft bzw. der Kursleiter bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Für nachzuholenden Unterricht können zusätzliche Unterrichtszeiten im Rahmen der vorgegeben Maximalstunden angesetzt werden.
- (5) In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers bzw. Teilnehmers für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine Beurlaubung länger als 3 Monate erfordert eine Ab- und Neuanmeldung. Die Fälligkeit der Unterrichtsentgeltes wird für die Zeit der Beurlaubung ausgesetzt.

§ 11

Kündigung des Unterrichtsverhältnisses

Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (Stichtag 31.12.) bzw. zum Schuljahresende (Stichtag 31.07.) möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen laut § 8 Abs. 6 Satz 2 ff. der Satzung der Jugendkunstschule kann mit der Leitung der Einrichtung eine andere Vereinbarung getroffen werden.

§ 12

Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Jugendkunstschule können Instrumente zu Monatssätzen in Höhe von 12,50 € ausgeliehen werden. Dies entspricht einem Jahresentgelt von 150,00 €.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit dem Abschluss eines gesonderten Mietvertrages. In diesem sind die Regelungen zur Zahlungsfälligkeiten festgelegt.
- (3) Für die Benutzung von eigenen, nicht verleihbaren Instrumenten der Jugendkunstschule im Unterricht werden Entgelte in Höhe von 2,00 € pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, Keyboard, E-Piano, Schlagzeug. Dieser Betrag ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

§ 13

Behandlung von Mietinstrumenten und Mietgegenständen sowie Haftung

- (1) Mietinstrumente und weitere Mietgegenstände sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der Mietinstrumente und weitere Mietgegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer die Anzeige gemäß Absatz 1. nicht schuldhaft unterlassen hat.
- (3) Bei Verlust haftet prinzipiell der Nutzer - unabhängig vom Verschulden - in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Der Verlust ist der Jugendkunstschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Vermietung erfolgt in der Regel an Schüler bzw. Teilnehmer der Jugendkunstschule. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Leitung der Jugendkunstschule.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Frankenberg/Sa., 14.07.2016

Firmenich
Bürgermeister